

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **20 km Zone Blauzungenkrankheit**

Am 21.12.2006 wurde in einem Rinder haltenden Betrieb in Weilmünster, Landkreis Limburg-Weilburg, der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt. Darüber hinaus wurde am 13.12.2006 in Driedorf-Roth, Lahn-Dill-Kreis, sowie am 17.10.2006 in Gemünden, Westerwaldkreis (Rheinland-Pfalz) als auch am 13.10.2006 in Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein (Nordrhein-Westfalen) der Ausbruch von Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

Ich erlasse daher aufgrund § 5 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl I S. 1242) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Für sämtliche im Gebiet des

#### **Lahn-Dill-Kreises**

gelegene Betriebe, die für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere (Wiederkäuer und Kameliden) halten, ordne ich Folgendes an:

1. Empfängliche Tiere unterliegen meiner behördlichen Beobachtung.
2. Empfängliche Tiere sind im Abstand von vier Wochen durch den beamteten Tierarzt meiner Behörde klinisch untersuchen zu lassen.
3. Verendete empfängliche Tiere sind unverzüglich meiner Behörde zu melden.
4. Seuchenverdächtige Tiere sind virologisch oder serologisch untersuchen zu lassen.
5. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu machen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind am selben Tage aufzuzeichnen.
6. Sämtliche empfänglichen Tiere, deren Ställe oder sonstigen Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden zu behandeln.
7. Verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen.
8. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1, 5 und 6 dieser Verfügung wird angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 des Tierseuchengesetzes, da nach dieser Vorschrift die Anfechtung keine aufschiebende Wirkung hat.
9. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit vom 22.08.2006, ordnet die zuständige Behörde bei allen empfängliche Tiere haltenden Betrieben, die in dem Gebiet mit einem Radius von 20 km um den Betrieb, in dem die Tierseuche ausgebrochen ist, liegen, die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 der o. g. Verordnung zwingend an. Da die Tierseuche in Weilmünster, Landkreis Limburg-Weilburg, in Driedorf-Roth, Lahn-Dill-Kreis, in Gemünden, Westerwaldkreis (Rheinland-Pfalz) und in Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein (Nordrhein-Westfalen) ausgebrochen ist, befindet sich das gesamte Gebiet des Lahn-Dill-Kreises innerhalb dieses Radius. Die o. g. Anordnungen waren daher für die Betriebe innerhalb der genannten Gebietskörperschaften von mir zu treffen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1, 5 und 6 war im überwiegenden Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung anzuordnen. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben angeordneten

Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung eines Widerspruches gegen die unter Ziffer 1, 5 und 6 getroffenen Anordnungen diesen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Ausbreitung der Tierseuche kann nur dann wirksam verhindert werden, wenn die zuständige Behörde über die Bestände empfänglicher Tiere umfassend und ständig informiert ist. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass sich die Seuche nicht durch Insekten weiter verbreitet wird. Die übrigen Anordnungen sind gemäß § 80 Ziffer 2, 4 und 5 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar, da die Anfechtung keine aufschiebende Wirkung hat.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138, S. 149) in Verbindung mit Artikel 2 § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens vom 21.03.2005 (GVBl. I S.232f).

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

#### Hinweise

1. Zu den Wiederkäuern zählen Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige und Antilopen. Zu den Kameliden zählen Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos und Vikunjas.
2. Die zuständige Behörde koordiniert die klinischen Untersuchungen nach Nr. 2 meiner Anordnung.
3. Ein Seuchenverdacht nach Nr. 4 meiner Anordnung liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten. Da es sich bei der Blauzungenkrankheit um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist ein Seuchenverdacht unverzüglich meiner Behörde anzuzeigen.
4. Die Aufzeichnungen über den Bestand nach Nr. 5 meiner Anordnung sind entsprechend der Viehverkehrsverordnung zu machen (Bestandsregister).
5. Die Dokumentation der Insektizid-Behandlung der Tiere nach Nr. 6 meiner Anordnung erfolgt über den tierärztlichen Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg und das Bestandsbuch.
6. Das Verbringen empfänglicher Tier aus dem in dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ist gemäß § 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger, amtlicher Teil, 43 2006 V1), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 24.11.2006, grundsätzlich verboten. Über mögliche Ausnahmen hiervon unterrichtet Sie meine Behörde im Bedarfsfall.

Verstöße gegen die o. g. Anordnungen sind nach § 8 der Verordnung über die Blauzungenkrankheit Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landrat des Lahn-Dill-Kreises**, Karl-Kellner-Ring 51 in 35576 Wetzlar Widerspruch erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs zur Niederschrift ist auch beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Austraße 34 in 35745 Herborn während der Dienststunden möglich.

Wetzlar, 28.12.2006

Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
Wolfgang Hofmann, Erster Kreisbeigeordneter